

Kriterien der Strafzumessung als das der Schadenshöhe erfordern.

Das Bezirksgericht ist bei seiner Weisung auf Ausspruch einer Freiheitsstrafe davon ausgegangen, daß der dem sozialistischen Eigentum zugefügte Schaden von insgesamt 6 882 M das die Tatschwere und die Straftat bestimmende Kriterium ist. Im vorliegenden Fall waren jedoch weitere Umstände für die Bewertung der Tatschwere hinsichtlich der Art der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Betracht zu ziehen, die das Bezirksgericht zwar als strafmildernd, jedoch nur in bezug auf die Dauer der Freiheitsstrafe anerkannt hat. So ist die Angeklagte bei der Tatbegehung zunächst davon ausgegangen, daß das Konto ihres Ehemannes dadurch nicht überzogen werden würde. Diese Annahme stütze sich auf ihre Kenntnis, daß das Gehalt ihres Ehemannes diesem Konto regelmäßig zugeführt und davon monatlich nur ein Betrag von etwa 200 M als Beitrag zur Wirtschaftsführung abgehoben wurde. Die Höhe des Einkommens ihres Ehemannes war ihr nicht bekannt. Tatsächlich wurde das Kontoguthaben bis zum Zeitpunkt der letzten Handlungen der Angeklagten im Oktober, November und Dezember 1972 auch nur zeitweilig überzogen und durch den Eingang des jeweils nächsten Gehalts wieder aufgefüllt. Hinzu kommt, daß die Angeklagte nicht in Betracht gezogen hatte, mit ihren Taten das sozialistische Eigentum zu schädigen, sondern das Guthaben ihres Ehemannes zu schmälern und davon, wie geschehen, Anschaffungen für die Hauswirtschaft und den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten. Letztlich entschloß sich die Angeklagte zu den Taten, weil es in der Vergangenheit wegen Geldangelegenheiten wiederholt zu Auseinandersetzungen mit ihrem Ehemann gekommen war und sie deswegen nicht wagte, von ihm zusätzlich Geld zu verlangen. Diesen sich aus den besonderen Familienverhältnissen der Angeklagten ergebenden Aspekten der Straftaten entspricht schließlich die Tatsache, daß der dem sozialistischen Eigentum entstandene Schaden sofort nach Aufdeckung der Straftaten von der Angeklagten und ihrem Ehemann aus dem gemeinschaftlichen Vermögen wiedergutmacht wurde.

Diese Umstände lassen es trotz des beträchtlichen Schadens nicht zu, die Straftaten als Ausdruck schwerwiegender Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin i. S. des § 39 Abs. 2 StGB zu beurteilen. Sie beruhen vielmehr auf ungesichertem Verantwortungsbewußtsein und Disziplinlosigkeit der Angeklagten, wie dies vom Kreisgericht im Urteil vom 24. Juli 1973 mit der richtigen Konsequenz einer Bewährungsverurteilung erkannt worden ist. Das trifft ebenfalls für die der Tatschwere entsprechende Festsetzung der Bewährungszeit auf drei Jahre und die für den Fall der schuldhaften Nichtbewährung angedrohte Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten zu. Das Bezirksgericht hätte daher dem Protest des Staatsanwalts nicht stattgeben dürfen.

Entsprechend dem vom Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR unterstützten Kassationsantrag waren die angefochtenen Urteile aufzuheben, und es hatte bei dem Urteil des Kreisgerichts vom 24. Juli 1973 zu verbleiben.

§§ 158, 161 StGB.

Ist bei mehrfach begangenen Eigentumsdelikten der Vorsatz des Täters von vornherein darauf gerichtet, sich Geldbeträge jeweils nur für kurze Zeit rechtswidrig zuzueignen, und gleicht der Täter den Schaden kurz danach von seinem Gehalt teilweise wieder aus, so dürfen bei der Feststellung des Umfangs des Scha-

dens die entwendeten Teilbeträge nicht formal zusammengerechnet werden.

Bei der Beurteilung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit solcher Straftaten ist die freiwillige Wiedergutmachung eines Teils des verursachten Schadens zu einem Zeitpunkt, zu dem die Straftat noch nicht entdeckt ist, ein wichtiger Umstand, der die Tatschwere mindert und Aufschluß über das Ausmaß der Schuld des Täters gibt.

OG, Urteil vom 14. März 1974 - 2 Zst 12/74.

Die seit 1965 in einer PGH als Lohnbuchhalterin tätige Angeklagte kam mit dem ihr zur Verfügung stehenden Geld infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht aus. Ihre berufliche Funktion ausnützend, manipulierte sie im Oktober 1970 einen Betrag von 250 M auf das Lohnkonto eines Mitarbeiters als angeblichen Lohnausgleich und eignete sich dieses Geld rechtswidrig zu. Vom Januar bis Dezember 1971 nahm sie in weiteren 12 Fällen in den Lohnkonten von Mitarbeitern der PGH fingierte Eintragungen vor und eignete sich die so erlangten Beträge in Höhe von insgesamt 3 250 M ebenfalls rechtswidrig zu. Im Verlaufe des Jahres 1971 führte sie dem Betrieb von ihrem Gehalt insgesamt 2 450 M durch Umbuchungen wieder zu.

Im November und Dezember 1969 sowie im September 1971 behielt die Angeklagte von Abschlagszahlungen für drei Mitarbeiter 99 M, 50 M und 200 M zurück und verbrauchte dieses Geld.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagte wegen mehrfachen Vergehens des Diebstahls von sozialistischem und persönlichem Eigentum zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten und zum Schadenersatz.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die vom Kreisgericht vorgenommene rechtliche Beurteilung hinsichtlich der Zueignung der drei Mitarbeitern der PGH aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Beträge von insgesamt 349 M als Diebstahl persönlichen Eigentums beruht auf einer Verletzung des Gesetzes (§ 311 Abs. 2 Ziff. 1 StPO), weil die Eigentumsübertragung der Lohngehälter an die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Wegnahme durch die Angeklagte nicht vollzogen war. Das Geld war zu diesem Zeitpunkt noch Eigentum der PGH, so daß auch diese Handlungen der Angeklagten als Diebstahl sozialistischen Eigentums rechtlich zu beurteilen waren.

Die Entscheidung des Kreisgerichts ist im Strafausspruch gröblich unrichtig (§ 311 Abs. 2 Ziff. 2 StPO).

Bei der Beurteilung der Tatschwere der mehrfachen Eigentumsvergehen und zur Begründung der für diese Delikte zulässigen strengsten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat das Kreisgericht die Grundsätze der Strafzumessung gemäß § 61 StGB nicht allseitig beachtet. Obwohl im Sachverhalt dargelegt, wurde bei der Einschätzung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Vergehen nicht entsprechend berücksichtigt, daß es sich bei einem wesentlichen Teil der 1971 begangenen Diebstahlhandlungen von vornherein um keine endgültige, sondern um eine kurzfristige, nur vorübergehend beabsichtigte Schädigung sozialistischen Eigentums handelte. Dieser die objektive Schädlichkeit wesentlich charakterisierende Umstand wird daraus erkennbar, daß die Angeklagte nach der in Teilbeträgen erfolgten rechtswidrigen Zueignung im Verlaufe des Jahres 1971 wiederholt in ebensolchen Teilbeträgen von ihrem Gehalt Rückzahlungen in Höhe von insgesamt 2 450 M tätigte. Diese freiwillige Wiedergutmachung des überwiegenden Teils des verursach-